

Berufliche und wissenschaftliche Verbände

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **36 (1937)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Kapitel.

Berufliche und wissenschaftliche Verbände.

Nach den Ausbildungsjahren und der Wanderlust des jungen Apothekers folgte normalerweise eine lebenslängliche Seßhaftigkeit und daraus erwachsende Bodenständigkeit.

Bevor die Apotheker an Zahl groß genug geworden waren, um sich zu einer eigenen Berufsorganisation zusammenzuschließen, was erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eintrat, mußten sie sich zur Wahrung ihrer Interessen andernorts umsehen. Körperschaften, in denen teilweise und bis zu einem gewissen Grade ähnliche Gewerbe vertreten waren, schienen das Gebotene zu sein. Während in Italien schon früh die *Collegia aromatoriorum* oder *speciariorum* entstanden, suchten in deutschsprachigen Landen die Arzneizubereiter Schutz und Ordnung in den von mittelalterlich genossenschaftlichem Geist getragenen Bruderschaften und Zünften. Besonders diese letzteren übten die Kontrolle über Zu- und Abwanderung, Person, Handel und Wandel. Mancherorts war die Mitgliedschaft keine freiwillige, sondern eine behördlich geordnete.

Über eine mittelalterliche *religiöse* Apothekerbruderschaft, wie sie etwa Frankreich, Italien und Spanien kennen, ist im alten Basel nichts bekannt. Die große und reich dotierte *Andreasbruderschaft*³²⁹⁾ der Safranzunft war nicht den Apothekern reserviert. Diese waren in derselben Mitglieder wie alle anderen Safranzugehörigen. Nirgends sprechen Zeugnisse etwa von einer gesonderten Gruppe in den Prozessionen und Leichenzügen, von der Abgabe berufsverbundener kirchlicher Opfer. Weder Wachs, Weihrauch, Öl noch Kerzen, deren Herstellung oder Verkauf an vielen Orten Privileg der Apotheker war, werden bei uns als von diesen geliefert erwähnt.

Die in der Nähe des alten Zunfthauses derer zu Safran gelegene St. Andreaskapelle, auf dem Platz gleichen Namens, war mit Altartafeln und Bilderwerk reich geschmückt. Alles ging infolge des Bildersturmes (9. und 10. Februar 1529) unter. In den Aufzeichnungen hierüber zeigt sich keine Erinnerung an spezifisch Pharmazeutisches. Die Arzt- und Apothekerpatrone Kosmos und Damian hatten ihren Altar nicht zu St. Andreas, son-

³²⁹⁾ Geering 95. — Koelner 80.

dern in St. Peter³³⁰). Die bei dieser Kirche gelegene Begräbniskapelle der reichen Apothekerfamilie *Zem Houpt* war dem heiligen Niklaus, Bischof von Myra, dem Patron der Drogen über Meer geweiht³³¹). Es kann auch nicht mehr festgestellt werden, ob die Apotheker neben der St. Andreasbruderschaft überdies derjenigen zum St. Sebastian bei den Augustinern angehört haben, da deren Mitgließerrodel verloren ging.

Eine wenig gebräuchliche Begräbnisart sei aus Luzern mitgeteilt. Dort ließ sich im Jahre 1450 *Meister Ulrich* der Apotheker im Ordensgewand bei den Barfüßern begraben³³²).

Zu Basel waren die Apotheker, lebenslänglich und zwangsweise, zünftig auf der aus dem 13. Jahrhundert stammenden *Krämerzunft*, später (1372) *zum Safran* geheißenen. Diese für gewerbliche Rechte und Pflichten kräftige Importgesellschaft war der Rangordnung nach die vierte der Basler Herrenzünfte. In ihr saßen die Apotheker zusammen u. a. mit den Würz- und Pulverkrämern, mit den Spezierern, die besonders im 17. Jahrhundert als französische Refugianten sich niedergelassen hatten, mit den Lebküchlern, welche ebenfalls Honig und Zucker verarbeiteten, mit den Materialisten, Seifensiedern und Wachsziehern³³³). Diese Zugenössigkeit dauerte bis zum Revolutionsjahr 1798. Innerhalb dieser Zeitspanne durfte niemand ohne die Zunftmitgliedschaft den Apothekerberuf selbständig ausüben oder eine öffentliche Apotheke besitzen.

An diese Tatsachen knüpfen *Baas* (78), *Koelner* (137) und dort genannte weitere Autoren die Auffassung, „der Apothekerstand habe sich aus der Allgemeinheit der Kaufleute herausgesondert, sich auf das Produzieren verlegt und den Verkauf von Arzneien zu einem Privilegium gemacht“. Auch die Zugehörigkeit zur Krämerzunft an sich wird hierfür als Beweis aufgeführt.

Diese Ansicht über Entstehung und Entwicklung des Apothekerberufes kann meines Erachtens zum mindesten für Basel nicht richtig sein. Untersuchen wir zunächst, wie es sich mit der Zugehörigkeit zur Zunft der Krämer verhält. Die angesehene

³³⁰) 1462. Klosterarchiv St. Peter EEE 6, fol. 13. — Die Stadt Solothurn hatte eine Bruderschaft St. Kosmos und Damian.

³³¹) *Häfliger*: Apotheker Basels 323. — In Luzern gibt es heute noch eine St. Niklausbruderschaft für die Schiffer.

³³²) *Geschichtsfreund* 1924, 25.

³³³) Die Zusammensetzung entsprach ungefähr den Verhältnissen in Mailand, wo das Collegium der aromatarii und Specarii, dessen Gründung in das Jahr 1300 gesetzt wird, Kaufleute, Gewürz- und Drogenhändler, Zuckerbäcker und Lichtzieher umfaßte. — *Berendes*: Apothekerwesen 88.

Basler Safranzunft, von bunter Zusammensetzung, umfaßte in ihrem Mitgliederbestand neben Krämern und Handwerkern auch Angehörige freier und gebildeter Berufsarten als Vollzünftige. Hierfür seien aus den Zunftrodeln I (1422—1503) und II (1503 bis 1600) einige Belege vorgelegt, welche beliebig vermehrt werden könnten³³⁴). Die Stichproben sind absichtlich verschiedenen Jahrhunderten entnommen, um die Kontinuität in der Aufnahme zu zeigen. Es wurden aufgenommen:

Ärzte:

Sie führen wie die Apotheker in der älteren Zeit den Titel Meister oder Magister.

Meister Albrecht Hertzog der artzet (Safran XXV, 23), Ulrich Iselin 1564 (Safran XXV, 126), Isack Keller Dr. der Arzny 1569 (Safran XXV, 138), Dr. Kaspar Bouin (Bauhin) 1593 (Safran XXV, 203), Dr. Sebastian Passavant 1680 (Safran XXVI, 160), Johannes Fuss der medicus 1728 (Safran XXVI, 239).

Von besonderer Wichtigkeit ist die folgende Eintragung vom 9. April 1809 betreffend die Apothekerärzte und Professoren *Dr. K. F. Hagenbach* und *Melchior Huber*.

„Welche beyde Herren einer Lobl. Universität zugethan sind, um aber wegen führender Apotheker Waaren die Gerechtigkeit zu haben, sind dieselben zur halben Zunft Annahme *aufgefordert* worden, und hat ein jeder die gebühr erlegt mit zusammen 20 ₰.“ (Safran XXVI, 298.)

Dasselbe wiederholt sich am 31. Oktober 1814 mit dem *Apothekerarzt Dr. med. Joh. Ludw. Mieg* und dem Pächter der Adlerapotheke *Dr. med. Joh. Ludw. Falckner*.

„Beyde Herren Universitäts Burger sind um das halbe Zunftrecht zu erhalten *aufgefordert* worden und jeder die Gebühr bezahlt.“

₰ 10

₰ 10

Rektoren und Professoren der Universität:

Der Apothekerarzt und Rektor Oswald Bär 1513 (Safran XXV, 23), Rektor Hans Ludwig Iselin 1597 (Safran XXV, 221), Stadtarzt Mathias Harscher 1632 (Safran XXV, 89).

Druckerherren:

„Sind erschienen die wolgelerten Meister Bruno (Korrektor), Meister Basilius (Druckherr) und Meister Bonifatius Amerbach, die zunft zu ernüwern lossen“, 1514 (Safran XXV, 25), Hierony-

³³⁴) Vgl. auch die Zunftaufnahmen bei *Koelner* 391 ff.

mus Froben 1521 (Safran XXV, 37 v), A. Brenner 1542 (Safran XXV, 79), Ambros. Froben 1557 (Safran XXV, 109).

Geistliche:

Husgöw der kappilon zû S. Andreas 1453 (Safran XXIV, 72), Hans Plattner, Propst zu S. Alban 1484 (Safran XXIV, 185), Paulus Kibler, Kaplan im Münster 1488 (Safran XXIV, 199), Hans Bader, Kaplan zu S. Peter 1489 (Safran XXIV, 207), Bernhard Peter, Kaplan auf Burg 1493 (Safran XXIV, 224), Meiger Jakob, Pfarrherr zu S. Alban 1565 (Safran XXV, 128).

Juristen und Notare:

Mangne Phunser, notarius judici 1424 (Koelner 404), Jakob Brandmüller, Dr. beider Rechten 1650 (Safran XXV, 127), Friedr. Lindenmeyer der Notar 1749 (Koelner 414).

Offiziere:

Hans Wilh. Heptering, Hauptmann 1550 (Koelner 408), Balth. Irmi, Offizier in französischen Diensten 1561 (Koelner 408), Major J. L. Faesch 1748 (Koelner 414).

Schaffner:

Nikolaus Menteli, zu S. Clara (Safran XXIV, 16), Lux Iselin in der Karthus 1567 (Koelner 409).

Schreiber:

Eberhard, in der kleinen statt, schryber des markgrafen 1444 (Safran XXIV, 36), Ratsschreiber Nikol. Haller (Safran XXV, 14), Hypolit Colli, beider Rechten Dr., Stadtschreiber 1589 (Safran XXV, 191).

Schulmeister:

Jakob Hördel 1558 (Koelner 408), Falendinus Karleius zu St. Peter 1574 (Koelner 409).

Schultheissen und Burgermeister:

J. Heptering, Schultheiss der mehreren Stadt 1550 (Koelner 408), Jeronimus Holtzach, Schultheiss vom minderen Basel 1561 (Koelner 408), Kaspar Krug, Burgermeister 1565 (Koelner 408).

Als von den Apothekern gesondert, läßt sich in den Zunftaufnahmen seit dem 15. Jahrhundert die lange Reihe der Wurzler, Pulver- und Gewürzkrämer, der Spezierer und Krämer insgesamt nachweisen³³⁵). Die Materialisten, „so die apotheken mit notwendiger materie verlegen“, sind durchwegs eindeutig als solche gekennzeichnet und aufgeführt. Dies gilt sogar für jenen typischen Fall, wo ein approbierter Apotheker, *Hieronimus I. Ber-*

³³⁵) Safran XXV, 38, 43, 58, 62 ff.

noulli, der wegen *numerus clausus* der Apotheken „mit materialien handeln wolle“³³⁶), aufgezählt wird.

Die angeführten Belege lassen zunächst die Feststellung zu, daß sich nirgends eine sogenannte Entwicklung, etwa vom Spezierer zum Materialisten und von diesem zum Apotheker zeigt. Wohl können sich die Apotheker mit Drogen- und Materialienhandel abgeben, wie dies *Hieronymus I. Bernoulli*, *Gabriel Wickh* und *Nicolaus Bernoulli* getan haben. Aber niemals treffen wir Beispiele, wo Nichtapotheker als Pharmazeuten gesetzmäßig auftreten können. Hierzu würden auch für die mittelalterliche und Nachzeit die Voraussetzungen der geforderten Vor- und Berufsbildung gefehlt haben. Die bloße Zugehörigkeit zur Krämerzunft erlaubt mithin nach dem obigen die Deutung nicht, als ob jeder auf Safran Zünftige ein Krämer gewesen sei.

Wie anderwärts war auch in Basel der Apothekerberuf als unmittelbarer Nachfolger der Klosterpharmazie durchaus selbständig und in Eigenart erwachsen. Er war wie die zeitgenössische Medizin eine Kunst mit einem behördlich vorgeschriebenen und durch Prüfungen kontrollierten Ausbildungsgang. Betreffend die theoretischen und praktischen Kenntnisse sei auf das im vierten Kapitel Gesagte verwiesen.

Soweit die Übersicht reicht, also bis ins 13. Jahrhundert, werden in Basel weder in der amtlichen noch in der Umgangssprache Personen, welche Apothekerdienste leisten, „Krämer“ oder „Spezierer“ und dergleichen genannt. Schon der erste hierorts bezugte Apotheker *Johannes*, genannt 1250, wird stets als *magister* Apotheker geschrieben. Durch die Belege 4, 7, 11, 15 (Häfliger: Apotheker 307) ist erwiesen, daß *Johannes* den Titel nicht nur auf selbstgeschriebenen Urkunden sich beilegt, wie *Baas* (S. 78) mutmaßt, sondern daß er ihn von dritter Seite zugesprochen erhält. Somit muß nicht dahingestellt bleiben, „ob damit eine besondere Ausbildung verbunden sei“. Diese mußte da sein, gerade so gut wie bei seinen Vorgängern und Nachfolgern, wenn nicht anders Gesundheit und Leben der Kranken auf das Spiel gesetzt werden wollte. Es ist häufig belegbares Gemeingut, daß der lateinische Titel *Magister*³³⁷), mitunter im beabsichtigten und ausgesprochenen Gegensatz zur Bezeichnung in der Landessprache, die ursprüngliche Gradbezeichnung für den behördlich approbierten Apotheker und Arzt gewesen ist.

Für den Ausgang des Apothekerberufes vom „Krämertum“

³³⁶) Häfliger: Apotheker 414. — Koelner 521.

³³⁷) In Österreich beispielsweise noch heute.

versuchen die oben Genannten auch die nicht bestrittene Feststellung ins Feld zu führen, daß in den Offizinen nicht nur ausschließlich Arzneimittel untersucht, hergestellt und abgegeben worden seien, sondern daß auch andere Verkaufsgegenstände, „welche in ihrer Warenmannigfaltigkeit die Berührungspunkte zwischen Apotheker und Krämer erkennen lassen“, zu haben waren.

Die Überprüfung dieser Frage ergibt folgende Aufklärung zu dieser mehrfach wahrnehmbaren, irrigen Anschauung.

So wenig man dem heutigen, mit Matura, Staatsexamen und Doktorhut geschmückten Pharmazeuten, trotzdem er unselten Verkäufer von Dingen ist, die nicht zur Pharmazie gehören, die akademische Ausbildung und den damit verbundenen Stand absprechen kann, so wenig darf man dies dem Arzneibereiter früherer Jahrhunderte gegenüber tun. Der Apotheker kann nicht allein von seiner ureigensten Beschäftigung, der Rezeptur, leben, da diese gemeinhin nicht groß genug und infolgedessen nicht hinreichend einträglich ist. Sie läßt sich weder mit kaufmännischen Mitteln wesentlich vergrößern, noch im Preisansatz oder in der Arbeitsleistung entsprechend steigern. Ein gewisser Arzneimittelvorrat muß vorhanden sein, gleichgültig ob er gebraucht wird oder nicht. Ein Teil davon, der nur begrenzt haltbare, ist nach einer bestimmten Zeit zu erneuern, oftmals, um wiederum, ohne umgesetzt worden zu sein, der Vernichtung entgegenzugehen. Das bedeutet einen fühlbaren, jährlich sich erneuernden Schaden. Um also überhaupt seine wesentliche Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausüben zu können, ist der vor- wie der neuzeitliche Apotheker gezwungen, sich nach Hilfsquellen in einem Nebenverdienst umzusehen, eine Sache, die beispielsweise *Schmidt*³³⁸) für das 16. Jahrhundert auch für Lizentiaten, Gelehrte und Doktoren nachweist, welche mit Wein, englischen Tüchern und Zuckereien handelten.

Der moderne Apotheker versucht da, wo die Umstände günstig sind, mit der Ausführung von Analysen, vorab solcher der Nahrungsmittelchemie, von bakteriologischen und physiologischen Untersuchungen, das Einkommen zu verbessern. Seine Vorgänger konnten dies jahrhundertlang noch nicht tun, sie mußten einseitig auf die Vergrößerung des sogenannten Handverkaufes bedacht sein. Manche Regierungen haben die zu schildernden Verhältnisse richtig eingeschätzt und die Sicherung ihrer Landespharmazie dadurch gewährleistet, daß sie als Ersatz einem Unternehmen, das nach allgemein geltenden kaufmännischen Ansichten

³³⁸) Kölner Apotheken 69.

von Rendite nicht überall lebensfähig ist, gewisse Monopole für eine Anzahl Waren, oder Sonderrechte und Erleichterungen, mitunter sogar Zuschüsse einräumten.

Da das Mittelalter seine Arzneimittel mit Honig süßte ³³⁹), war es nicht abseitig, das Wachs und daraus hergestellte Waren, wie gefärbtes Siegelwachs ³⁴⁰), Kerzenlichter ³⁴¹) und dergleichen in diesem Sinne einzubeziehen.

Das Ausschankrecht von Branntwein, Spirituosen, fremdländischen Süß- und selbst hergestellten Gewürzweinen (Claret, Hippokras) und Kräuterlikören, welche lange Zeit als stärkende und heilende Arzneimittel in Ansehen gestanden, war eine weitere, oftmals zu beobachtende Vergünstigung. Mit der Verbreitung der Destillierkunde im Abendland, welche im 15. Jahrhundert bei uns schon recht entwickelt war, ist aus dem ursprünglichen Arzneimittel Branntwein ³⁴²), mit oder ohne Zusätze, rasch ein Genußmittel geworden.

Gleicherweise ging es, wie uns die Drogengeschichte lehrt ³⁴³), mit einer ganzen Reihe von südlichen und zumal überseeischen Stoffen, welche bei ihrem Bekanntwerden in unserer Gegend zunächst ausschließlich arzneiliche Verwendung fanden. Nennen wir beispielsweise Kakao ³⁴⁴), Kaffee, Tee, Tabak, verschiedene Gewürze, wie Kalmus, Ingwer, Koriander, spanischer Pfeffer, die meisten fetten und ätherischen Pflanzenöle, von den Früchten die Zitrone (Zitronensäure), die Feige (abführend), die Mandel (Blau-säure). Manche Farb- und Gerbstoffe, Gummiarten, Harze, Tierfette, wie Talg und Weichfette, die verschiedenen Stärkearten, Gelatine u. a. haben Heilkunst, Technik oder Nahrung gleicherweise gedient. 1576 empfiehlt eine baslerisch behördliche Verordnung das Kauen von Zimtrinde als Mittel gegen die Pest.

³³⁹) Die honigliefernde Biene, die Bienenwabe und der Bienenstock sind mehrfach in der pharmazeutischen Heraldik verwendet worden, so z. B. in Nürnberg (1632 Collegium Pharmaceuticum) und Spanien (Nationalakademie für Pharmazie).

³⁴⁰) Vorschriften für rotes und grünes Siegelwachs in der Basler Pharmakopöe 1771.

³⁴¹) Die Wachslichterherstellung beschreibt der Apotheker *Paulus Suardus* aus Bergamo: *Thesaurus Aromatariorum, Venetiis* 1512, im Kapitel de artificio cerae.

³⁴²) Er ist 1250 Allheilmittel und wurde unter anderen durch *Vitalis de Furno* empfohlen.

³⁴³) *Flückiger F. A.*: *Archiv der Pharmazie* 1877, Bd. VIII, Heft 2.

³⁴⁴) Vorschriften für *Succolada simplex, composita und regia* in der Basler Pharmakopöe 1771, 45.

Ein Schriftstück aus dem Jahre 1548 bezeugt³⁴⁵), daß in den Apotheken von Amsterdam, *Basel*, Erfurt, Nürnberg, Venedig u. a. „überall die Würz Crämerey zugleich mitgeführt und getrieben wurde“. Hierunter sind vorab Kolonialwaren zu verstehen. Bei der Betrachtung dieser Dinge hat man überall den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, die Verschiebung von ursprünglichen Heilstoffen nach der Seite der Gewürz- und Genußmittel zu beachten.

Wie zahlreiche Nebenverdienste aus den Gebieten der Körperhygiene, Kosmetik und Technik in der Apotheke im Laufe von Jahrhunderten beigezogen, und wie dieselben der Reihe nach in rein kaufmännische Betriebe abgewandert sind, mag an ein paar Beispielen aufgezeigt werden.

Die Herstellung von Seifen, Badezusätzen, jener mit Cochenille getränkten und getrockneten Tüchlein, der sogenannten Schmincklappen³⁴⁶), von Schminckpudern, Haarpomaden und Lippenstiften, von Mitteln zum Wachsen, Färben und Waschen der Haare, von Enthaarungsmitteln etc., die Verarbeitung von tierischen, pflanzlichen und künstlichen Riechstoffen ist aus der Apotheke hervorgegangen.

Bis in das 18. Jahrhundert hinein stellten die Apotheker Tinte und Tusche dar³⁴⁷). Nach dem Siegelwachs erfolgte die Herstellung des Siegellack. Vor der Entdeckung der modernen Narkoseflüssigkeiten waren Betäubungs-, Schlaf- und Wundschwämme zu bereiten. Zur „Luftverbesserung“ dienten Räucherkerzlein, aromatisch riechende Harzpapiere, Räucherbänder, Riechkissen, -Dosen und -Flaschen, die als Pest- und Duftmittel herzustellen waren. (Vergl. das Basler Gutachten des Colleg. med. 1633.)

Die Pestsäcklein und Pestkugeln, die Pestwässer gaben Veranlassung zu dem um 1650 in den Handel gebrachten sogenannten Kölnischwasser.

Die Blätter der Tabakpflanze wurden mit medikamentösen Stoffen imprägniert und als Tabacum anticatarrhale, auch als Linderungsmittel bei Asthma angewendet.

Als die einzigen Chemiker von Schulbildung haben sich die Apotheker früherer Zeiten auch mit der Bereitung von Farben, von Luftfeuerwerk und bengalischem Feuer abgegeben. Um

³⁴⁵) Annalen des Nürnberger Collegium pharmaceuticum, fol. 149.

³⁴⁶) Beispiele in der S. S.

³⁴⁷) Vgl. Capsa III in der *Platterschen* Sammlung und Hausapotheke.

die Herstellung und Verbesserung des Feuerzeuges³⁴⁸⁾ und der künstlichen Beleuchtung³⁴⁹⁾ besitzen sie geradezu Verdienste.

Allezeit hat man in den Apotheken neben eigentlichen Arzneistoffen Chemikalien, Drogen und Gewürze für Haushalt und Kultus verlangt. Mit der Zeit ist eine Verengung dieses Tätigkeitsgebietes eingetreten.

Die Fabrikation der künstlichen Mineralwasser und deren Salze ging von den Apotheken aus.

Auch der Verkauf von mit Zucker verarbeiteten Waren durch die Apotheken wird da und dort als Grund herbeigezogen, um die Pharmazie nach der Krämerseite einreihen zu können³⁵⁰⁾.

Zucker (in *Brunfels* Reform Sal indus geheißten) ist in Basel im 14. Jahrhundert bekannt geworden³⁵¹⁾. Er galt anfänglich als Medikament, das überdies berufen war, in der Arzneibereitung den einheimischen Honig in manchen Fällen zu verdrängen. Die Basler Apotheker-Verordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schreibt vor: „Item sol auch keyn arcznye sy sirup oder ander latwerg bereyten mit honig die man jnhalt der ordnung sol mit zucker bereyten“³⁵²⁾. Man konnte und kann dieses wichtigen Süßmittels in den Apotheken nicht entbehren. Schon früh hat der Straßburger Wundarzt *Walter Ryff* (Rivius), der sich viel mit Apothekerarbeiten beschäftigte, seine „Vnderweisung vnnnd anzeygung alle Latwergen, Confekt, Conseruen... von mancherley fruchten, blumen, kreüttern vnnnd wurtzeln... wie solche in den Apotecken gemacht werden... Strassburg 1540“ herausgegeben³⁵³⁾.

Zucker dient in der Pharmazie, um bitter schmeckende oder unangenehm riechende Arzneistoffe, auch solche, die leicht flüch-

³⁴⁸⁾ Der Londoner Apotheker *John Walker* erfand 1827 das Streichholz mit Zündkopf, der Wiener *Stephan Römer* 1832 die Phosphorzündhölzchen. *Döbereiner*, Jena, erfand die nach ihm genannte Zündmaschine 1823 (S. S.). Verbesserungen der Zündhölzchen geschahen durch *Dorosne-Paris*, *Geiger*, *Liebig*, *Trommsdorff* (Chem. Streichfeuerzeug in der S. S.).

³⁴⁹⁾ Der Apotheker *J. P. Minckeleers* aus Maastricht wird 1783 der Begründer der Leuchtgasindustrie. *Ringk von Wildenberg* aus Schaffhausen schafft das dortige Gaswerk, sowie die schweizerische Gasgesellschaft. Vgl. auch *Häfliger*: *Alttertumskunde* 117 f.

³⁵⁰⁾ u. a. *Koelner* 148, *Schmid* 10.

³⁵¹⁾ *Geering* 346. — In der Frankfurter Liste 1450 fehlt er, im Nördlinger Register 1480 ist er im Anhang erwähnt.

³⁵²⁾ Vgl. auch *E. v. Lippmann*, *Geschichte des Zuckers*.

³⁵³⁾ Ein für den Haushalt vorgesehener Auszug aus dieser Schrift kam vier Jahre später heraus: *Confect-Büchlein vnd Hauss-Apoteck*, Frankfurt 1544. Es zeigt die rasche Verbreitung und Verallgemeinerung dieses Süßstoffes.

tig sind, vermittels Zusatz oder Umhüllung leichter einnehmbar, bzw. haltbar zu machen (Pillen, Dragées, Pastillen, Plätzchen). Gewisse pflanzliche Drogen, wie Früchte und Schalen (Zitrone, Feige, Orange), Samen (Wurmsamen), Wurzeln (Kalmus, Ingwer) und ihre Verarbeitungen, z. B. zu Latwergen, wurden mit Zuckerlösung kandierte — bei uns Candets geheißen —, um sie schmackhafter, aber auch wirksamer zu machen. Die Herstellung von Zuckerwerk, wie Konfekten, Confecte, Coffete³⁵⁴), zu denen die bekannten Magenmorsellen und Marzipan gehören, war allerdings nicht nur für die Krankenstube, sondern auch für die Tafel vorgesehen. Man schrieb diesen eine „magenstärkende“ und „verdauungsbefördernde“ Wirkung zu, welche mit der Zeit in Vergessenheit gerät und dadurch das Produkt zum Genußmittel werden läßt.

Wie umfangreich das Verarbeiten von Zucker zu arzneilichem Gebrauch früher in den Apotheken war, mögen einige Beispiele erläutern:

Das Verzeichnis der Arzneimittel aus der Hofapotheke in Dresden vom Jahr 1560 weist 376 Sorten Konfekte auf³⁵⁵).

Was man im alten Basel unter Confectiones verstand, war von zweierlei Art. In der amtlichen Arzneytaxe von 1647 werden S. 50 unter dieser Bezeichnung angeführt:

„Laxieränis, Hustenzäpflein, allerhand gemein und schlecht Confect, best Confect ohne Ammelmähl, verzuckert Cubeben, Bisamkugeln, Manus-Christ-täffelein, solche mit Perlen, Citronen-täffelein, Erbselen-täffelein (Morselli berberorum), Marcipan, Wurmküchlein, verzuckert Wurmsamen, Haupt-täffelein (Tabul. de nuce moschata), Iris-täffelein, Tragant-täffelein, Aeniss-täffelein, Agsteinöl-täffelein (ex oleo succini), Pfaffenfuoter-täffelein (Tabul. post pastum), beste Magentäffelein mit destillierten Öhlen, bachener Imber.“

Aus dem gleichzeitigen Schrifttum lassen sich noch weitere, von ältern übernommene versüßte Arzneimittel zusammenstellen: Conditä, mit Honig, später mit Sirup überzogene Blüten, Früchte, Rinden, Wurzeln.

³⁵⁴) In einem Aktenstück unter *Bischof Heinrich I. von Horburg* (reg. 1180—1190) kommt der Ausdruck *confectiones* im Sinne von Gewürz vor. In einer Speiseordnung heißt es: „quod novem recipit confectiones.“ — *Wurstisens Collectanea.* — *Fechter* 15.

³⁵⁵) *Schelenz*, *Gesch.* 439. — *Peters*, *Vorzeit* I, 27. — *Erzherzog Eugen* schenkte der S. S. Proben von Magenmorsellen, welche die Hofapotheke in Wien jeweilen auf die Weihnachtsfesttage für die kaiserliche Familie herzustellen hatte.

Conservae, Penidium, desgleichen.

Electuaria oder Trypherae, breiige Arzneiform mit Honig oder Sirup.

Holippae oder Julep, Pflanzenauszug mit Zuckerzusatz.

Lingualia, Verschiedenes mit Zucker, das auf der Zunge vergeht.

Looch, Linctus, dickflüssige Mixtur mit Honig oder Zucker.

Miva, Mus mit Zucker.

Pulpa, mit Zucker eingekochtes Fruchtmark.

Tragea, gewürztes Fruchtkonfekt.

Dazu kommen die Dutzende der verschiedenen Sirupe, die Pastillae, Rotulae, Tabulae und Trochisci, welche die neuesten Arzneibücher noch nicht entbehren wollen.

Aber niemals verstand man in der Apothekersprache unter Konfekt ein Naschwerk, ähnlich demjenigen der Lebküchler oder Zuckerbäcker, sondern ausschließlich jene bestimmten Gruppen von gesüßten Arzneimitteln, welche, pharmakologisch betrachtet, unter die Aromatica, Stimulantia und Stomachica fallen.

Die Kontinentalsperre schnitt den kolonialen Zucker ab. Als Ersatz kam im Jahre 1800 deutscher Rübenzucker auf³⁵⁶⁾. Im sogenannten *Roten Haus* bei Basel blühte um diese Zeit kurz eine Zuckerfabrikation, welche sich nach Beendigung der Sperre gegen den westindischen Zuckerimport nicht halten konnte.

All dieser geschilderten Nebenverdienste konnte der Apotheker nicht entraten. Denn nirgends spricht in den Urkunden und Rechnungen etwas dafür, daß etwa, wie mitunter anderwärts, die Apotheke auf Staatsrechnung geführt worden sei, oder daß sie irgendwie eine Erleichterung in den fiskalischen Abgaben oder gar einen Zuschuß aus öffentlichen Geldern erhalten habe. Vergünstigungen dieser Art gewährte die Stadt nachweisbar nur den Ärzten³⁵⁷⁾. (Vgl. Kap. VII.)

Die zweite Art der Ausdrücke *conficere* und Konfekt bedarf in diesem Zusammenhang eines näheren Zusehens. Sie bedeutet nicht, wie mehrere Verfasser angeben, *nur* Zuckerbäckerware herstellen und diese selbst. Das lateinische Wort heißt in der Übersetzung: mischen, zusammenreiben, bereiten, besonders verarbeiten, also *rezeptieren*. Dies läßt sich anhand hiesiger Urkunden nachweisen.

³⁵⁶⁾ Entdecker des Zuckers in der Zuckerrübe (1747) ist der Berliner Apotheker *A. S. Marggraf*, welcher als wissenschaftlicher Begründer der Zuckerindustrie gilt. Hervorragender Analytiker, Leiter des akademischen Laboratoriums in Berlin. Biogr. 1085.

³⁵⁷⁾ *Häfliger*: Verordnungen 29 f. — Harms II: Staatliche Rechnungsbücher von 1360—1535.

Der *Thüringer* Erlaß (Kap. VII) von 1271 wünscht, „daß es (die *materia medica*) zer confection... güt si“...

Der Rat des *Meister Diether*³⁵⁸) fordert vom Apotheker 1423, „dass er könne wol conficiren nach der bücher ler“, und andernorts, daß er gute Bücher besitze, „daruss man die taglichen ding conficieret vnd machet“, und weiterhin „güte bücher, daruss er (der Apotheker) sin taglich confectiones würcket“.

Der lateinische Eid, welcher diesem Ratschlag angeheftet ist, enthält folgende Stellen:

„Quarto: ... quod teneat rectum stilum et ordinem in conficiendo, ... conficiat secundum libros attenticos et approbatos.

Quinto: Quod non ponat in aliqua confectione aut recepta quid pro quo.

Sexto: ... tunc non conficiat eandem receptam...

Duodecimo: ... non reddat se difficilem et tardum in conficiendo...“

Besonders diese letzte Stelle, welche sich auf Eil-, Not- und Nachtfälle bezieht, belegt einwandfrei, daß es sich wie in den anderen angezogenen Fällen nicht um Süßwaren, sondern um Rezepturarbeiten handelt.

Weitere Belege:

Das *Dispensatorium des Valerius Cordus* (1535 und 1546) ist betitelt „hoc est Pharmacorum conficiendorum ratio“.

Brunfels O. gibt eine Schrift heraus „Von allerhandt apotekischen Confektionen, Lattwergen, Öl, Pilullen... Zuckerscheiblein... Frankfurt 1552“.

Haller schreibt im Vorwort zur Basler Pharmakopöe unter *opera et labores* 15:

„Ut ... Pharmacopoeus ... omnia et singula secundum artis leges et praescriptam a Medicis normam quam fidelissime conficiantur.“

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Die Hauptaufgabe des Apothekers, die Arzneiversorgung der Bevölkerung und seine stete Dienstbereitschaft, geschieht wie seit alters in einem ladenähnlichen Raum, der allerorts an Verkehrszentren zu treffen ist. Selbst diese Art leicht erreichbarer Abgabestelle zugunsten des Publikums ist da und dort dazu benützt worden, um den freien Apothekerberuf herabzumindern. Freilich hat eine von den mehreren Arbeitsstätten, die zu einer Apotheke gehören, die einzige, welche nach außen sichtbar ist, Form und Aussehen eines Verkaufsladens angenommen. In den Augen weiter

³⁵⁸) *Meister Diether* von Wesel, Stadtarzt von Basel um 1423, von Bern ab 1430. — Ph. A. H. 1926, Nr. 7—10.

Kreise ist dieses Lokal daher ein Arzneiladen, ein Geschäft. Der Zuschauer übersieht aber, daß er hier einen Teil der geistigen und verantwortlichen Arbeit des Apothekers im Arzneimittel selbst empfängt, auch dann, wenn es sich nur um sogenannte Handverkaufsartikel handelt. Der angezogene „Krämerladen“-Zustand wird andauern müssen bis zur Einführung von *nur* rezeptierenden Staatsapotheken, als rein hygienischen, von Erwerbssorgen unbelasteten Instituten.

Die Pharmazeuten selbst aber haben sich je und je dagegen verwahrt, daß man sie, weil sie in ihrem Dispensierlokal Kleinhandel zu treiben gezwungen sind, zu den Krämern rechne. So in einer Supplikation vom 18. August 1545, wo die Basler Apotheker den Rat in einer Eingabe ausdrücklich darauf hinwiesen, daß ihr Beruf nicht unter die Handwerker gezählt oder mit anderen landläufigen Gewerbsbantierungen verglichen werden könne³⁵⁹).

Überdies hatten sie vor ihrer selbständigen Berufsausübung einen besonderen Eid aufzuschwören³⁶⁰).

Im Verzeichnis der Professionisten der Stadt Basel aus dem Jahre 1780 (Historisches Museum) sind die Apotheker nicht aufgezählt, wohl aber die Wundärzte.

Im übrigen hat schon *Wackernagel*³⁶¹) darauf aufmerksam gemacht, daß neben dem gewerblichen Zunftzwang ein von Obrigkeit wegen gehandhabter vorhanden war, der sich insbesondere auf die Angehörigen freier Berufsarten erstreckte. Die S. 114 f aufgestellte Liste bildet einen weiteren Beleg für diese Tatsache. Und nur wer zünftig war, durfte in Basel ein Gewerbe im Kleinhandel oder in der Herstellung feiler Ware ausüben³⁶²).

Seit Mitte des 15. Jahrhunderts wiederholt der Rat immer wieder, daß niemand selbsthaft sein könne, ohne einer Zunft anzugehören. Dabei wird mit der Zeit die anfänglich rein gewerbliche Natur der zünftischen Organisation erweitert zu einer Gesellschaft mit politischem Einschlag.

Für die kaufmännische Seite ihrer Betätigung konnten die Pharmazeuten nirgends anderswo handelsrechtlichen Schutz und Regelung ihres Kleingewerbes, Anteil am Wirtschaftsleben finden als in der Safranzunft. Sie war ihnen in mehrfacher Beziehung unentbehrlich. Diese Zugehörigkeit war selbst in den

³⁵⁹) St.-A. B. Sanitätsakten H 1.

³⁶⁰) z. B. 1417, Rotes Buch, Ratsbücher A I, 356.

³⁶¹) II, 1, S. 391.

³⁶²) Ebenda II, 415.

Fällen von Nöten, wo eine Doppelzünftigkeit vorlag, wie beispielsweise bei den Apothekern *Gengenbach Chrysostomus I.* und *II.*, welche auch auf der Großkaufleutenzunft zum Schlüssel saßen³⁶³).

Die Safranzunft besaß überdies „Gefecht“ und polizeiliche, periodisch erfolgende Überwachung über Elle, Waage und Messinggewicht ihrer Angehörigen³⁶⁴). Sie amtete als eine Art Eichmeisterei im Kleinhandel. Die Belege hierfür reichen ab 1460. (Vgl. Kap. VI.)

Auch auf die Gewürzstampfen, welche die Zunft auf ihre Kosten betrieb, waren die Apotheken angewiesen. Ein beeidigter Stämpfer war für richtiges Arbeiten verantwortlich³⁶⁵). Es bestand Stampfzwang.

Daneben konnte für die Apotheker das eigene Vormundschafswesen der Zunft einen Grund mehr darstellen, sich in ihr geborgen zu fühlen.

Besonders im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert nahm diese Organisation in Handel und Verwaltung eine so wichtige Stellung ein, „daß alle unternehmenden Elemente sich ihr zuwandten, die reichsten Bürger ihr angehörten“³⁶⁶).

Im Kaufhaus dagegen, das einen ausgesprochenen Marktcharakter hatte, waren die Apotheker nicht vertreten.

Hatten diese, die mit der kleinen Waage arbeiten, mit ihren Zunftbrüdern manch Gemeinsames, so besaßen sie andererseits in dieser selben Gemeinschaft wichtige *Ausnahmerechte*, welche sie scharf von den Pulver- und Wurzelkrämern, den Spezierern und Materialisten trennten.

Vorab hatten die Apotheker nicht der Zunft aufzuschwören, sondern der Rat selbst nahm sie, der Wichtigkeit ihres Berufes entsprechend, in Eid und Pflicht³⁶⁷). Darin zeigt sich ein wesentliches Moment.

Lag die Aufsicht über Echtheit und Güte von Material und Arbeit im allgemeinen als Obliegenheit und Recht bei der Zunft, so war dies in bezug auf die Apotheken nicht der Fall³⁶⁸). Die von derselben unter ihrer Verantwortlichkeit durch Schaumeister

³⁶³) *Häfliger*: Apotheker 367 und 368.

³⁶⁴) *Geering* 175 ff. — *Koelner* 12.

³⁶⁵) Eydt des Pulverstampfers und siner husfrow, Ordnungsbuch I, Safranzunft.

³⁶⁶) *Wackernagel*: Safranzunft 26.

³⁶⁷) Erlaß *Thüring*. — *Geering* 243. — *Ochs* III, 193.

³⁶⁸) *Wackernagel*: Mitteilungen aus der Gesch. der Safranzunft 13.

und einen Ratsherrn³⁶⁹⁾ ausgeübte Waren- und Gewürzschau konnte sich naturgemäß nur auf Spezereien und Krämerartikel erstrecken. Zur Beurteilung von Arzneidrogen und -mitteln hätte die Voraussetzung, die Sachkenntnis gefehlt. Die Zunftgerichtsbarkeit konnte somit wohl andere Berufsarten, nicht aber die Apotheker für Berufsfehler büßen. Die Polizeiaufsicht auf das gesamte gewerbliche Verhalten der Zünftigen kommt hier ausnahmsweise nicht zur Anwendung.

Wie wir später sehen werden, hat seit Gründung der Universität diese selbst sich durch ihre gelehrten Organe Visitation und Beurteilung der Apotheken vorbehalten.

Auch in dem so wichtigen Glaseinkauf besaß der Apotheker ein Vorrecht. Durch Erlaubnis von 1689 durfte er ausnahmsweise seine Medizinflaschen nach freiem Belieben einkaufen³⁷⁰⁾.

Daß bei den Apothekerlehrlingen die Zunft sich nur um die Lehrzeit und deren Honorierung, nicht aber um die Ausbildung selbst zu kümmern hatte, wurde im Abschnitt Ausbildungswesen mitgeteilt. Die Arbeitszeit in den Apotheken wurde ebenfalls nicht durch die Zunft geregelt.

Aus all diesen positiven und negativen Beweisen, bestehend in obrigkeitlichen Erlassen und Eiden, vorgeschriebener Ausbildung, Stellung zu Zunft und Universität, die sofort beim Auftreten der ersten Stadtapotheken sich zeigen, läßt sich für Basel beweisen, *daß der Apothekerberuf sich nicht aus dem Krämerstand herausgebildet hat. Er war von Anfang an etwas Ganzes, er ist aus einer Tätigkeitsteilung des selbstdispensierenden, eine Hausapotheke besitzenden Arztapothekers entstanden, oder die schon in manchen Klöstern vorhanden gewesene Arbeitsspezialisierung hat sich in das Laientum übertragen und dort ausgewachsen.*

Das *Zunftwappen derer zu Safran* spielt auf die inkorporierten Gewerbe an, welche mit Gewürzen und Drogen handeln. Es weist in den Standesfarben eine schwarze Lilie (Ilge, Gilge) im weißen Feld³⁷¹⁾. Diese Arzneipflanze kommt in der Heraldik öfters vor. Bekannt sind in dieser Hinsicht z. B. die Schildbilder der Könige von Frankreich (Bourbonen) und der Stadt Florenz. Wo Handelsbeziehungen mit diesem Ort blühten, dürfte da und dort eine Anlehnung an dessen Ehrenzeichen erfolgt sein. Die heraldische Stilisierung ist soweit getrieben, daß die Ähnlichkeit

³⁶⁹⁾ Derselbe, Gesch. II, 1, 425.

³⁷⁰⁾ *Ochs* VII, 362.

³⁷¹⁾ Die Safranzunft in Zürich führt, ebenfalls in den Standesfarben, zwei gekreuzte blaue Lilienstäbe in Weiß. — Vgl. *Häfliger*: Heraldik in der Pharmazie 1930: 117, 183; 1931: 150.

mit der Vorlage, einer Blume, schwer ersichtlich ist. Das Vorbild war die Florentinerlilie (*Iris florentina* L.). Die Annahme *Koelners* (S. 99), die Safranblüte hätte, in Hinsicht auf deren hiesigen Anbau dieser kostbaren Droge, das Schildbild der Zunft abgegeben, ist irrtümlich, wie er ja selbst richtig von einer Gilge, d. h. Lilie, schreibt. Die ganz anders gebaute Safranblüte kann auch in freiest stilisierter Zeichnung nicht einer Ilge gleichen³⁷²⁾.

Mit der Staatsumwälzung von 1798, die auch in unserer Betrachtung einen Markstein bildet, ging die politische und kaufmännische Bedeutung der Zunft unter. Die Wahrung beruflicher Interessen, die wirtschaftliche Entwicklung riefen dem neuen Zuge der Zeit, aber dem alten Zwang der Verhältnisse folgend, einer moderneren Berufsorganisation, dem Verein oder der Gesellschaft. Diese hatten sich fortan um den handelsrechtlichen Schutz ihrer Angehörigen einzusetzen. Damit treten wir aus der Zunft- in die Vereinsperiode über. Die zünftische Organisation war in unserem Fall die Vorläuferin der neuzeitlichen Interessengemeinschaft gewesen.

Mit dem 1. August 1862 — zwei Jahre nach der Gründung der Medizinischen Gesellschaft — nahmen auch die baselstädtischen Apotheker ihr Schicksal selber in die Hand. Die Herren *Christian Engelmann, Dr. Friedr. Geiger, Alfred Kümmerlen, Marcus Meißner, Heinr. Naumann* und *Wilh. Rink* hatten sich zu einem *Basler Apotheker-Gremium* zusammengeschlossen. *Karl Betulius* und *Alb. Huber* waren beiseite gestanden, während *J. J. Bernoulli* zu den Sitzungen eingeladen wurde. Diese berufliche Arbeitsgemeinschaft besteht heute noch. Zweimal hat sie ihren Namen gewechselt. Vom Jahre 1877 an hieß sie *Basler Apothekerverein*, seit 1917 *Baselstädtischer Apotheker-Verband*. Sie bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Diese müssen Besitzer einer öffentlichen Apotheke sein.

Die Apothekerschaft hat trotz ihrer Sonderausbildung und durch Examen erworbene Monopolstellung stets und überall Abwehrkämpfe zu führen gehabt. Ihre allzeit opferbereite Mitarbeit am Gesundheitsdienst des Staates war wohl für den Stand allseitig abgesteckt, aber mehr im Sinne der Einschränkung denn des Schutzes gegen außen. Die Handels- und Gewerbefreiheit hat mitunter in einer nach unseren Begriffen zu weit gehenden Aus-

³⁷²⁾ Vermutlich hat die botanisch-systematische Zugehörigkeit der Crocoideen zu den Liliaceen, Iridaceen und Liliflorae zu dieser Annahme verführt.

legung Verhältnisse bis zur Schutzlosigkeit geschaffen. Ein eigentlicher Existenzkampf war unselten auszufechten.

Im Jahre 1875 erklärte der Bundesrat, daß laut Artikel 33 der Bundesverfassung die Ausübung des Apothekengewerbes nicht von dem Bedürfnis der Apotheken abhängig gemacht werden könne, daß also hinfort Apothekenkonzessionen nicht mehr existieren³⁷³).

Dieser Beschluß gab Veranlassung, daß nach seiner Bekanntgabe innerhalb anderthalb Jahren in Basel vier neue Apotheken eröffnet wurden.

Man hatte in Bern die eigenartige Wirtschaftsform der Apotheke auf eine Stufe stellen zu müssen geglaubt wie gewöhnliche Geschäfte. Dieser Gedanke erwies sich in der Folge als irrig, weil er die Bedürfnisfrage als nicht maßgebend erachtet hatte³⁷⁴).

So konnte es nicht ausbleiben, daß nach diesem Beschluß auch die Spekulation vermittels eines Strohmannertums, ja sogar eigener Berufsangehöriger der Neugründungen sich zu bemächtigen suchte.

Der vermeintliche Großgewinn der Apotheken lockt mehrfach kaufmännisch oder sozial eingestellte Gruppen, Anstrengungen zu machen, um den Apothekenbetrieb selbst in die Hand zu bekommen. Dies sollte, meint man, geschehen entweder durch den Staat oder durch Privatgenossenschaften.

Um diesen einschneidenden Schädigungen entgegenzutreten, und um die mühsam verdienten Rechte zu verteidigen, sah sich die baslerische wie schweizerische Apothekerschaft gezwungen, in einen Kampf zu treten, welcher in seinen Wiederholungen die größten Anstrengungen erfordert hat.

Der erste Ruf nach einer *Staatsapotheke* ging hierorts von Ärzten aus.

Schon 1874 war amtlicherseits durch einen Beschluß vom 29. August befunden worden:

„Sieht sich der Kleine Rath angesichts des gegenwärtigen Standes der Apothekerfrage überhaupt nicht veranlasst, auf die von der medizinischen Gesellschaft angeregte Errichtung einer Staatsapotheke und Aufstellung einer obrigkeitlichen Arzneitaxe einzutreten³⁷⁵).“

³⁷³) Protokoll des Apotheker-Gremiums 1875.

³⁷⁴) Vgl. die Protokolle der Sanitätsdirektoren-Konferenz vom 12. Juli 1935.

³⁷⁵) St.-A. B. Kanzlei des Kantons Baselstadt.

Die große Aktion begann im Jahre 1888³⁷⁶⁾. Geplant war: Der Staat liefert den Krankenkassen die Arzneimittel unentgeltlich aus der Staatsapothek. Filialen derselben werden in nötiger Anzahl gleichmäßig auf die verschiedenen Quartiere verteilt. Zugleich sollte eine *obligatorische* Krankenversicherung geschaffen werden „unter tunlichster Ausdehnung des Kreises der Versicherungspflichtigen, der möglichsten Reduktion der Versicherungsbeiträge und einer entsprechenden finanziellen Beteiligung des Staates“. Zu dieser Zeit besaß die Stadt 19 öffentliche Apotheken. Für sie bedeutete dieser Plan eine Existenzfrage. Die Staatsapothek hätte auf dem Wege des Zwanges von Anfang an die Hälfte der Einwohnerschaft — sie betrug damals 70 000 Seelen — für sich beansprucht. Die Meinungsvertretung beider Parteien warf in der Presse und im Großen Rat hohe Wellen³⁷⁷⁾.

Die beiden Großräte und Apotheker *Dr. Th. Engelmann* und *Albert Huber-Burckhardt* (der seine Apotheke bereits verkauft hatte) waren angesehene Vertreter der Standesinteressen. Ersterer hatte für die kommende Abstimmung ein Flugblatt herausgegeben. Der Basler Apothekerverein reichte der Regierung zwei gedruckte Eingaben ein, vom 7. August 1888 und vom 9. Februar 1889. In diesen wurde zu der Vorlage Stellung genommen, Kritik geübt, gesetzliche und zivilrechtliche Bedenken waren angeführt. Unterstützt vom Schweizerischen Apotheker-Verein ward eine von sämtlichen Basler Apothekern unterschriebene aufklärende Kundgebung 1889 in der Presse veröffentlicht³⁷⁸⁾.

Als schließlich die Frage — es war die erste dieser Art in der Schweiz — dem Volke zur Abstimmung vorgelegt worden war, wurde am 22./23. März 1890 das projektierte Gesetz betr. obligatorische Krankenversicherung mit 5015 Nein gegen 2291 Ja verworfen³⁷⁹⁾.

Noch einmal, im Januar 1891, legte Nationalrat *E. Eckenstein* einen Anzug für ein neues Krankenversicherungsgesetz dem

³⁷⁶⁾ S. W. f. Ph. 1888: 185, 220, 239, 269; ebenda 1889: 11, 26, 53, 67.

³⁷⁷⁾ Ratschlag und Gesetzesentwurf betr. die obligatorische Krankenversicherung, dem Großen Rate vorgelegt den 17. Dezember 1888. — Sammlung von Zeitungsausschnitten in der S. S. — Protokolle des B. A. V. — San.-Akten H 3—4.

³⁷⁸⁾ Allgemeine Schweizer-Zeitung, Basler Nachrichten, Schweizerische Grenzpost, National-Zeitung, Katholisches Volksblatt, Neue Zürcher Zeitung. — Vgl. auch: „Zur Frage der Basler Staatsapotheken oder Konsumapothek“ Basler Nachrichten 10. Februar 1889 und Schweizerische Morgenzeitung 2. und 8. Juni 1888.

³⁷⁹⁾ Auch in Davos wurde kurz darauf die „Landschaftsapothek“ verworfen.

Großen Rat vor. Er vermochte aber nach den gemachten Erfahrungen bei keiner Partei Zustimmung auszulösen. Vom Anzüger selbst wurde das Projekt vor der Abstimmung zurückgezogen.

Während dieser Kampagne hatten es die Apotheker, von gutem Geiste geleitet, verstanden, positive Arbeit zu leisten. Sie schlossen mit der *Allgemeinen Krankenpflege* über die Lieferung von Arzneimitteln einen Vertrag ab, welcher bei freier Apothekenwahl zu beidseitiger Zufriedenheit ausfiel.

Zur selben Zeit, als man von der Staatsapotheke zu sprechen anfang, stellte ein Mitglied einer Genossenschaft, des Allgemeinen Konsumvereins beider Basel (A. C. V.), an deren Jahresversammlung den Antrag auf Errichtung einer *Genossenschafts-* oder *Konsumapotheke*. Dieser finanzkräftige Verband gedachte auf andere Weise denn im ebenbesprochenen Falle vorzugehen. Er trug die Absicht, mit einer beschränkten Anzahl bereits bestehender Apotheken einen Vertrag abzuschließen zum Zwecke der Lieferung von Arzneimitteln und Handverkaufsartikeln gegen eine Rabattgewährung von 10 % und Annahme von Konsummarken an Zahlungsstatt (1896). Trotzdem zwei außerhalb des Apothekervereins stehende Apotheken bereits sich hierzu verpflichten ließen, konnte der Plan nicht zustande kommen. Diesmal waren es *Th. Engelmann* und *K. Nienhaus*, welche im Großen Rate den Standpunkt der Apothekerschaft vertreten hatten³⁸⁰⁾.

Im Jahre 1932 wurde vom A. C. V. der alte Gedanke aufs neue vorgenommen³⁸¹⁾. Das Gesuch ward von der Regierung abgewiesen mit der Begründung, Bewilligungsinhaber und Apothekeninhaber müßten identische und diplomierte Personen sein³⁸²⁾. Laien und Handelsgesellschaften sollen nicht Apothekeninhaber werden können.

Der S. A. V., und mit ihm der B. A. V., stehen auf dem Standpunkt, daß die Apotheken nur von schweizerisch diplomierten Apothekern errichtet, übernommen und betrieben werden sollen. Diese Auffassung wurde bundesgerichtlich geschützt (2. Dezember 1921 und 19. April 1931)^{382^a)}.

Nirgends in der Schweiz erschien das *Krankenkassenwesen* so früh und so stark ausgebildet wie in Basel. Das mag mit

³⁸⁰⁾ Die Stellung des B. A. V. zum § 12 des Entwurfes betr. obligate Krankenversicherung. Basler Nachrichten 28. Juni 1888.

³⁸¹⁾ S. A. Z. 1933, 628 ff. — Verulkung an der Fastnacht 1933. Spottgedichte der Olympia alti Garde und der Alti Glaiabasler. — S. A. Z. 1936, 500.

³⁸²⁾ S. A. Z. 1933, 628. — *Huber K.*: Referat betr. Apothekengenossenschaften S. A. Z. 1936, 167.

^{382^a)} S. A. Z. 1932, Nr. 4, 5, 6.

dem in seiner Bürgerschaft tief verankerten Sinn für soziale Werke zusammenhängen, welcher dieses Gemeinwesen je und je ausgezeichnet hat.

Die älteste Sozialfürsorge auf dem Gebiete der Arzneilieferung ging im mittelalterlichen Basel von den Klosterapotheken aus. Sie pflegten diese Art von Armenunterstützung „um gotts lon“. Die Klosterpforten waren als eine Art von Poliklinikapothek den Bedürftigen geöffnet. Die Klöster konnten dieses Werk der Barmherzigkeit tun vorab da, wo zu diesem Zweck Vermächtnisse und Stiftungen vorlagen, und angesichts der Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit des Gebers und Empfängers. Ihnen schlossen sich die private Wohltätigkeit, diejenige der Bruderschaften, Zünfte und der Öffentlichkeit an. Diese Arzneiversorgung ging als christliche Karitas von einem ethischen Gefühl aus und hatte die Auffassung von der Verdienstlichkeit guter Werke. Die Fürsorge gegen Krankheit und Unfall, zu denen auch Invalidität und Alter gehören, entspringt jüngster Zeit und sozialer, organisierter Denkungsweise.

Anläßlich der Kirchenversammlung zu Basel (1426) verpflichtete *Kaiser Sigismund* die besoldeten Meisterärzte, daß sie „umbsonst arzneyen, . . . was man köstlich Ding aus der Appen-teck haben muss, soll man bezahlen, aber von den Armen soll man nichts nehmen, darum dass er (der Arzt) sein Pfründt neuset“³⁸³).

Die *Stadt* bezahlt 1501 „ettlich recepte, so der statt arzet zu dem gefangkhus geordnet hat“³⁸⁴). Die Freifrau *Claudia von Salis-Grumelli* vergabte 1604 dem Spital 800 Gulden. Aus dem Zinserlös sollten armen Kranken Arzneien verabfolgt werden. Das Ehepaar *Felix Platter* schenkte 2600 Gulden zur Ausrichtung von Ärztehonoraren im Spital. Für den Überschuß sollen die Armen in der Stadt Arzneimittel bekommen. Der Arzt schreibe auf das Rezept „solvetur“, wonach der Apotheker seine Forderung dem Spitalarzt zusenden könne³⁸⁵). *Burckhardt* schreibt über die Zeit von 1730—1800 betr. den Bürgerspital: „Mit der Arzneilieferung stand es schlimm. Das *Plattersche* Legat, das auch hierfür ausreichen sollte, war durch eine schlechte Kapitalanlage bedenklich zusammengeschmolzen. Die Zinsen reichten gerade für die Besoldung der Spitalärzte. Das Pflegamt hatte zirka 1745 mit den Apothekern eine Übereinkunft getroffen, wonach diese gegen eine festgesetzte Pauschalsumme die Arzneien

³⁸³) *Peters H.*: Arzt und Heilkunst 21.

³⁸⁴) *Baas* 66.

³⁸⁵) Vgl. auch *Burckhardt*, Med. Fak.: 152, 248, 411.

für den ganzen Spital zu liefern hatten. Es ist klar, daß bei vermehrter Krankenzahl die Patienten nicht bekamen, was sie brauchten.“

Mit dem Aufkommen der Krankenkassen trat man an die Basler Apotheker mit dem Wunsche um verbilligte Arzneimittel heran. Dem Ansuchen wurde umso eher entsprochen, als diese Organisationen anfänglich Unterstützungscharakter aufwiesen und ihre Gemeinnützigkeit betonten. Der Verlauf von wenig Jahrzehnten hat dazu geführt, daß ein Großteil ihrer Mitglieder die Krankenkassen nicht mehr als Wohltätigkeitsinstitute schätzt, sondern sie als eine Art von Versicherung mit selbstverständlichem Vorzugstarif einerseits und mit Zuschüssen aus der Öffentlichkeit und privater Fürsorge andererseits ansieht. Bei dieser Einstellung mußten sich, von den Vertragsparteien nicht gewollte, üble Begleiterscheinungen einstellen, welche sowohl das Prosperieren der Kassen fast verunmöglichen³⁸⁶), als an Arzt und Apotheker bis zum Ende des Tragbaren Anforderungen stellen. Über die Höhe des angeforderten Rabattansatzes zieht sich in den Vereinsprotokollen beider Berufe wie ein roter Faden das Feilschen. Die Krankenkassen der Schweiz aber verstanden es durch Zusammenschluß — sie besitzen eine eigene, die Schweizer Krankenkassen-Zeitung —, sich bei der Aufstellung der Arzntaxen ein gesetzliches Mitspracherecht zu sichern, laut Art. 22 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Dadurch ließ sich gegebenenfalls die Höhe der Rabattansätze erzwingen.

Schon im Jahre 1930 waren in Basel von 155 000 Einwohnern bereits 80 % in sogenannten anerkannten Krankenkassen untergebracht, deren größte die *Allgemeine Krankenpflege* (gegründet 1864) und die *Öffentliche Krankenkasse* (gegründet 1914) sind. Für das Jahr 1935 notiert die Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung hierorts annähernd 100 % Kassenmitglieder der Bevölkerung. Diese Verhältnisse haben naturgemäß die Rendite der Apotheken stark herabgedrückt. Die Senkung ist umso fühlbarer, als die allgemeinen Unkosten seit dem Kriege gewachsen sind, die Gewerbefreiheit zu viele Apotheken brachte und im Handverkauf durch die Drogerien, Waren-, Reform- und Kräuterhäuser, die Sanitätsgeschäfte und dergleichen sich eine Konkurrenz von großem Ausmaß eingestellt hat.

Lange genug hatte die nicht mehr zünftig geschützte Pharmazie den Anschluß an zeitgemäße Organisationen zaudernd und

³⁸⁶) S. A. Z. 1927, 469. — Ebenda 1934, 500. — Über die finanziellen Mittel der Krankenkassen vgl. S. A. Z. 1936, 367.

zögernd nicht gefunden. Als freier Beruf wählte sie ihre eigenen sicheren Bahnen wandeln zu können. Aber die kaufmännische Führung eines äußerlich geschäftsartigen Betriebes mit Angestellten glaubte die Gesetzgeber in mehrfacher Hinsicht veranlassen zu müssen, die gewerbliche Seite der Doppelstellung zu betonen. So war die Abwehr von Übergriffen ebenfalls nur durch Anschluß an gewerbliche Organisationen möglich. Diese sind durch besondere Kenntnisse und Erfahrung, durch Verbindungen und Mitgliederzahl von viel größerem Einfluß, Ansehen und Stoßkraft, als die numerisch unbedeutende Gruppe, unselten mit schweizerischen Verhältnissen nicht genügend vertrauter, weil zugewanderter, manchmal auch eingeschüchterter Apotheker, welche überdies in den städtischen, kantonalen und eidgenössischen Räten gar nicht oder ungenügend vertreten waren und sind³⁸⁷). Das Anlehnen der Basler Apothekerschaft an größere Verbände ist teils direkt, teils durch und mit dem S. A. V. erfolgt.

1899. Eintritt des B. A. V. in den Schweizerischen Gewerbeverein.

1902 tritt der Verein dem Syndikat für die Interessen der Schweizerischen Pharmazie bei. Es ist dies eine Vereinigung zweier Berufsgruppen, von Apothekern und ihren Lieferanten auf korporativer Grundlage, im Verhältnis von nebeneinander arbeitenden, stofflich vereinigten Berufen, die sich in einer gemeinsamen Instanz finden wollen³⁸⁸).

1908. Eintritt in den Schweizerischen Handels- und Industrieverein.

1911. Eintritt des S. A. V. in die Fédération internationale pharmaceutique.

1914. Eintragung des B. A. V. in das Handelsregister.

Um die Einkäufe rationeller gestalten zu können, ward im Jahre 1909 die *Hageba*, eine Handelsgesellschaft baselstädtischer Apotheker, eröffnet. Sie ist eine Gründung von *Herm. Pfau*. Derzeitiger Präsident ist E. Palm.

Die stete *Dienstbereitschaft* des Apothekers ist eine Forderung, welche, wenigstens dem Sinne nach, wohl alle Verordnungen vom Apotheker verlangen. Schon *Meister Diether* rät, „sol er (der Apotheker) behende sin das ze bereiten, es sie nacht oder tag...“. Ein Ratsmandat vom 28. Mai 1527 beschäftigt sich

³⁸⁷) Mitglieder des Basler Großen Rates aus dem Apothekerstand siehe *Häfliger*: Basler Apotheker 286. Bis 1798 waren 18 Apotheker als Sechser zu Safran Ratsherren gewesen.

³⁸⁸) S. A. Z. 1935, 268.

mit dem Offenhalten von Verkaufsläden an Sonn- und Feiertagen³⁸⁹).

„Es soll ouch an ernempten son- und feürtagen die pulverkrämer, düchlüt, ouch alle andere krämer, jn unnd uszwendig unser statt Basell, jere gewerbsläden beschlossen und unuffthon halten, niemans nichts verkouffen, es möge dan der kôuffer das usz erhaffter unnd notwendiger ursach nit emperen, so soll er dennoch dasselb nitt anders dan mit beschlosznem unnd unuffthonem laden (damit niemans davon geergert) beschehen. Hierinne soll aber essende spysz, gwürtz, brot, wyn und anders, des der mensch geleben müsz, ouch die *apothecken*, so man von wegen der krancken nit emperen mag, unvergriffen, sonder wie das domit biszhar gehalten, zügelassen sein.“

Erst in der jüngsten Zeit hat auch die Apothekenführung etwas von der sozialen Arbeitszeitbeschränkung gewonnen. Die Protokolle des B. A. V. melden für das Jahr 1879 eine Anzeige, daß von nun ab die Offizinen abends um halb zehn geschlossen würden. Seit 1886 wurden die Apotheken nach einer Reihenfolge an den Sonn- und Feiertagen geschlossen, nachdem man davon abgesehen hatte, eine Zentralsonntagsapotheke zu eröffnen, welche abwechslungsweise bedient worden wäre. Bis dahin war der Nachtdienst das ganze Jahr hindurch ohne Unterbruch von jeder Apotheke geleistet worden. Auch auf diesem Gebiet brachte die Kriegezeit mit ihren außergewöhnlichen Verhältnissen Neues. Nachdem schon in den Jahren 1891 und 1906 eine weitere Beschränkung der Tages- und Nachtdienstbereitschaft eingetreten war, gelang 1933 die Einführung eines staatlich anerkannten zehnwöchigen Turnus, verbunden mit einem bereits bestehenden Apothekenschluß um 19 Uhr. Mit dieser Erleichterung war Basel vorangegangen, andere Schweizerstädte sind hierin seither gefolgt.

Die *Nachtdiensttaxe*, um welche die Apotheke öfters geprellt wird, bedeutet mit ihrem zugebilligten bescheidenen Aufschlag (bis 21 Uhr 1 Franken, von da bis zur Öffnung 2 Franken) keine Vergütung für die außerordentliche Inanspruchnahme. Sie möchte vielmehr ein Vorbeugungsmittel sein, daß die Nachtruhe nicht leichtsinnigerweise gestört wird.

Das Bestreben des B. A. V., seine Mitglieder statutengemäß auf *wissenschaftlichem Gebiete* zu fördern, zeichnet sich ab in den abgehaltenen Fortbildungsvorträgen. Darbietungen aus Wis-

³⁸⁹) Frdl. Mitlg. von Herrn Staatsarchivar *Dr. P. Roth*. Original im Staatsarchiv Solothurn, in Basel zwei zeitgenössische Abschriften (St.-A. B. und U. B.).

senschaft und Praxis, oftmals verbunden mit Demonstrationen und Führungen, sorgen für die Weiterbildung in einem Berufe, dessen wissenschaftliche Erkenntnisse fortlaufenden Änderungen unterworfen sind. Besonderes Interesse beanspruchten jeweilen die Vorarbeiten und Einführungen zu einer neuen Pharmakopöe, sowie die Berichte über die Apothekenrevisionen. An den Versammlungen des S. A. V., der Naturforschenden und Pharmazeutischen Gesellschaft, auch außerhalb der gelehrten Vereinigungen, im Bernoullianum oder in den Volkshochschulkursen pflegen jeweilen vorab die Dozenten vorzutragen. Sie haben in erster Linie dafür zu sorgen, daß die Berufsorganisationen nicht zu wissenschaftlich verbrämten, einseitig eingestellten Wirtschaftsverbänden herabsinken.

Mit einer wahren Begeisterung, aufgemuntert durch *J. J. Bernoulli*, hatten sich die Basler Apotheker an die Vorarbeiten der ersten schweizerischen Landespharmakopöe von 1865 gemacht. Der umfangreiche Stoff ward zur Überprüfung an die einzelnen Vereinsmitglieder verteilt, das ganze Werk wurde artikelweise durchberaten und darüber ein Gutachten eingereicht. Für die dritte Ausgabe des Arzneibuches (1893) wurden Proben von selbstbereiteten galenischen Präparaten vorgelegt und kritisch verglichen³⁹⁰), Neuheiten besprochen und erklärt. Als referendierender Gast sprach der Präsident der damaligen Pharmakopöekommission, Professor *E. Schaer* aus Zürich. Er demonstrierte unter anderem die so wichtigen Samen der verschiedenen Strophantusarten. Anläßlich der fünften Ausgabe unserer Pharmakopöe wurden Arbeiten über Tinkturen und Extrakte einer Anzahl hiesiger Apotheker zugeteilt und deren Resultate an die Kommission weitergeleitet.

Bereits im Jahre 1896 hatten die Basler beim S. A. V. beantragt: „es sei eine ständige Pharmakopöekommission auf Kosten des Apothekervereines zu ernennen.“ Aber erst 1933 hat diese schweizerische Organisation die Anregung zu der ihrigen gemacht.

Darüber hinaus waren eine ganze Anzahl hiesiger Apotheker auf den verschiedensten Gebieten wissenschaftlich tätig. Sie treten hierin neben die schon früher genannten Dozenten³⁹¹).

Eglinger Johann I. (1655—1683) machte mit dem Basler Arzt *J. J. Harder* Versuche über Schlangengift. *Dr. Karl Kraft* (1864—1914) war Spezialist in der Farnextraktforschung. *Dr. Ernst Bloch* (1868—1909) ist der Erfinder des Benzosalin (Benzoylsalicylsäuremethylester). *Dr. K. Nienhaus* arbeitete neben

³⁹⁰) Protokolle 1889.

³⁹¹) *Häfliger*: Apotheker 288.

seinen Wasseruntersuchungen über Extrakte, sowie über die Bildung blauer und violetter Farbstoffe in Pflanzenteilen³⁹²). *Dr. E. Beuttner* machte Wertbestimmungen von galenischen Präparaten, vergleichende Besprechungen von Arzneibüchern und verarbeitete, zusammen mit seinen pharmakognostischen Untersuchungen³⁹³), den gesamten Stoff in einem Kommentar zur Pharm. Helv. Edit. IV. *Dr. phil. Th. Engelmann* erhielt für seine Tätigkeit im Pflegamt des Bürgerspitals und am Naturhistorischen Museum den Dr. med. h. c. Er war Mineraloge und Sammler von Antiquitäten³⁹⁴). *Emil Steiger sen.* wird 1919 Dr. phil. h. c. (Basel) für seine botanischen Studien, insbesondere für seine bedeutenden Arbeiten: „Beziehungen zwischen Wohnort und Gestalt der Cruciferen“ und „Beiträge zur Kenntnis der Flora der Adulagruppe“³⁹⁵). Der Verfasser amtierte mehrere Jahre lang als Mitglied der botanischen Kommission, welche er auch präsierte. *Dr. Th. Knapp* (1869—1920) studierte den Einfluß von Guajakolderivaten auf die Ausscheidung der Glukonsäure³⁹⁶). *Dr. P. Geiger* veröffentlichte eine Monographie über „Die Goldene Apotheke in Basel“ (1931). Sein Bruder *Dr. Hermann Geiger* ist Mitglied der botanischen Kommission. *Hart. Rordorf* und *O. Eß* (Sekretär des B. A. V. seit 1921) lieferten Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Pharmazie. Die Sammler sind im ersten Teil dieser Arbeit genannt.

Die S. A. Z. und die Ph. A. H. fanden in Basel öfters fleißige Mitarbeiter.

Der B. A. V. und seine Mitglieder hatten für die wissenschaftliche Förderung der Pharmazie stets eine offene Hand. Das ist diesem Berufsverband, dem im Jubiläumsjahr 1937 *Viktor von Vincenz* als Präsident vorsteht, umso höher anzurechnen, als die Verteidigung der wirtschaftlichen Interessen namhafte Summen erforderte. Zur Eröffnung der Pharmazeutischen Anstalt wurden ihr von Vereins wegen Fr. 250.— überreicht. *G. Albrecht* und *Dr. P. Geiger* sammelten bei der Industrie und verwandten Firmen für denselben Zweck gegen Fr. 10 000.—. Die Historische Abteilung bekam nebst ansehnlichen privaten Beiträgen in bar und in Gegenständen 1924 aus der Vereinskasse Fr. 500.—. Als der Internationale Kongreß für Geschichte der Pharmazie 1934 mit einem Saldo abschließen konnte, wurden Fr. 400.— der S. S. und Fr. 100.— der Pharmazeutischen Gesellschaft vergabt.

³⁹²) Vortrag 1893 und S. A. Z. 1895.

³⁹³) Vortrag 1907.

³⁹⁴) *Häfliger*: Nekrolog in der S. A. Z. und im Basler Jahrbuch 1931.

³⁹⁵) Verhandlungen der N. G. Basel, Bd. XII und XVIII.

³⁹⁶) W. f. Ch. u. Ph. 1911, Nr. 17 f.

Professor *Zörnig* versuchte das wissenschaftliche Leben zu fördern durch Gründung der *Pharmazeutischen Gesellschaft* (1921), welcher *Dr. B. Scheuermann* vorsteht. Ihr können als Mitglieder nicht nur die Apothekenbesitzer, wie im B. A. V., sondern auch Studierende, Pharmazeuten in der Industrie, Assistenten und andere Geistesverwandte beitreten.

Die im Jahre 1932 durch *J. A. Häfliger* ins Leben gerufene *Gesellschaft der Freunde für die Schweizerische Sammlung für Historisches Apothekenwesen* bezweckt die moralische und finanzielle Unterstützung dieses jungen, noch auszubauenden Museums.

Manche Apotheker waren und sind Mitglieder der 1817 gegründeten *Naturforschenden Gesellschaft* in Basel, welche aus der seit 1751 bestehenden physisch-medizinischen Gesellschaft hervorgegangen ist. Unter den frühen Mitgliedern finden wir *K. F. Hagenbach* (1817), *B. Obermeyer* (1820), *J. J. Bernoulli* (1826), *Friedr. Hagenbach* (1829), *Joh. Hein. Wettstein* (1834). *Bernoulli Hieron. II.* ist Gründermitglied.

Eine eigene Schrift, noch im 18. Jahrhundert in Latein verfaßt, wurde herausgegeben: „Acta Helvetica Physico — Mathematico — Botanico — Medica, Figuris nonnullis aeneis illustrata et in usus publicos exarata.“ Der Titel gibt eine Art Inhaltsverzeichnis. Der Ausdruck „in usus publicos“ charakterisiert den Zeitgeist und seine demokratische Gesinnung.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft ist von einem Genfer Apotheker, *Henri Albert Gosse* (1754—1816), auf seinem Landsitz in Mornex 1815 gegründet worden³⁹⁷). Sie diente der Deutschen Naturforscherversammlung als Vorbild. Die Jahresversammlung dieser schweizerischen Vereinigung wurde anfänglich in Verbindung mit derjenigen des S. A. V. abgehalten, so nahe standen sich die beiden Organisationen, so zahlreich war die Mitgliedschaft aus hiesigen und auswärtigen Apothekerkreisen. In letzter Zeit sind die Vorträge aus dieser Gruppe in einer besonderen Sektion für Pharmazie abgehalten worden.

Auch außerhalb der Schweiz sind die großen gelehrten Gesellschaften mehrfach in Apotheken gegründet worden. So die französische Académie des sciences in der Apotheke *Geoffroy* in Paris, die Londoner Royal Society im Hause des Apothekers *Groß* in Oxford. Ebenso entstand die Academia della crusca in Florenz in einer Farmacia.

Die Kollegialität im B. A. V. wurde gepflegt durch gelegentliche gesellige Zusammenkünfte und gemeinsame Abend-

³⁹⁷) Biogr. 1055. Ein Bildnis *Gosse* befindet sich in der S. S.

essen. Im Sommer waren früher Ausflüge nach der Landschaft beliebt. Größere Anlässe boten die Eröffnung der Pharmazeutischen Anstalt, die Festabende anlässlich von Jahresfeiern, oder wenn einem verdienten Kollegen die Urkunde der Ehrenmitgliedschaft überreicht wurde³⁹⁸), oder gar die Hauptversammlung des S. A. V. hier abgehalten ward (1859, 1881, 1899 und 1927).

Der Besuch von amerikanischen (1925), elsässischen (1931) und dänischen (1936) Kollegen wurde zu einem Empfang mit Führungen in der Pharm. Anstalt und deren historischen Abteilung erweitert³⁹⁹).

Unverdrossen haben die Apotheker Basels mitgeholfen an der Verbesserung medizingesetzlicher Verordnungen auf kantonalem und eidgenössischem Gebiet, an der Aufstellung ökonomischer Vorschriften für die Krankenkassenrezeptur u. v. a. All dies geschah in engem Anschluß an die Tätigkeit des S. A. V.

Daneben zeigen sich in den Protokollen leider auch Vorfälle von Unterbietungen und Abdrängen von Kollegen, unwürdige Denunziationen und dergleichen, welche die Härten des Konkurrenzkampfes und die Schwächen eigener Menschlichkeit bloßlegen.

Die wichtigsten Berufsangelegenheiten ließen sich aber nicht kantonal oder gar lokal lösen. An große Aufgaben konnte nur eine Vereinigung für Standesinteressen herantreten, welche das Gebiet der ganzen Schweiz umschließt. Ein solcher Zusammenschluß war am 8. Oktober 1843 im *Schweizerischen Apotheker-Verein* (S. A. V.) erfolgt⁴⁰⁰). Unter den Mitbegründern finden wir den organisatorisch veranlagten Basler *J. J. Bernoulli*. Zwei Jahre nach der Gründung zählte dieser Verband 42, heute über 600 Mitglieder. Sein statutengemäßer Zweck war „Vervollkommnung der Pharmazie in theoretischer und praktischer Hinsicht, Erörterungen über merkantile Verhältnisse und über die Stellung der Apotheker zum Staate und zum Publikum.“ Um diesen Zweck zu erreichen, wurde unter den Mitgliedern eine wissenschaftliche Korrespondenz eingeleitet und jährlich eine

³⁹⁸) Zu Ehrenmitgliedern wurden im Laufe von 75 Jahren ernannt: *Alb. Huber, Dr. K. Nienhaus, Dr. E. Beuttner, Dr. W. Oser, Dr. Th. Engelmann, A. Büttner, Prof. J. A. Häfliger, Dr. H. Gfeller*.

³⁹⁹) *Journal de Pharmacie d'Alsace et de Lorraine* 1931, 230 ff., und *S. A. Z.* 1931, 347. — *Farmaceutisk Tidende* 1936, 401.

⁴⁰⁰) Vgl. auch Verhandlungen des S. A. V., *Orell Füßli & Co.* 1844. — *W. Stein*: Rückblicke. — *Jenny Hs.*: Rückblicke auf das 3. Vierteljahrhundert des S. A. V. — *Utschirch A.*: Die Geburt des S. A. V. und seine ersten Lebensjahre, *S. A. Z.* 1933, 457.

Vereinsversammlung abgehalten. Kantonale Sektionen sollten lokal wirken und den Kontakt mit der Zentraleitung vermitteln.

Seine erste größere Arbeit, die Einführung einer Schweizer Landespharmakopöe (1865), hatte dem jungen, zielbewußten Verein unsägliche Schwierigkeiten verursacht.

Anläßlich der Versammlung in Solothurn (1846) hatte *J. J. Bernoulli* ein Referat gehalten und Vorarbeiten für das Arzneibuch gezeigt, „welche Beifall fanden“. Auch bei der Schaffung einer eigenen Zeitschrift war diese Feuerseele begleitend tätig gewesen. Sein Ruf an der ersten Generalversammlung in Chur (1844) nach einem Korrespondenzblatt mit Aufsätzen aus Wissenschaft und Praxis, sowie einem Intelligenzblatt blieb allerdings zunächst ungehört. Es blieb vorläufig wegen der Knappheit von Mitarbeit und Finanzen bis 1845 bei den Veröffentlichungen über die Verhandlungen des Vereins. Organisch wuchs daraus ein Vereinsorgan hervor⁴⁰¹). Es hat im Laufe der Jahrzehnte verschiedene Namen geführt. Diese zeigen auf, wie die Chemie sich noch eine Zeitlang an die Pharmazie anlehnt, um dann, bei zunehmender Selbständigkeit, ihre eigenen Wege zu gehen. Der wissenschaftliche Inhalt der ersten Bände ist bescheiden. Es waren vorerst allerlei organisatorische Fragen zu behandeln. Für die Jahre

1848—1855 erschienen die Mitteilungen des S. A. V., zwanglose Hefte, welche in *Basel* bei der Schweighauserschen Buchdruckerei herauskamen. *J. J. Bernoulli* saß mit in der Dreier-Redaktionskommission, war tätiger Mitarbeiter und besorgte die Druckerei.

1856. Schweizerische Zeitschrift für Pharmazie.

1863. Schweizerische Wochenschrift für Pharmazie.

1892. Unter dem Namen „Schweizerische Wochenschrift für Chemie und Pharmazie“ wird sie zugleich das Organ des Vereins Schweizerischer analytischer Chemiker.

1913. Schweizerische Apotheker-Zeitung (S. A. Z.). Seit 1926 mit vorwiegend fachlichem Inhalt. Die größeren wissenschaftlichen Arbeiten erscheinen von da ab in besonderer Herausgabe als *Pharmaceutica Acta Helvetiae*.

Die Zeitschrift trug viel zur Hebung des Vereins bei. Durch sie konnte man auch mit ausländischen Apothekerorgani-

⁴⁰¹) Deutschland kannte schon seit 1780 Almanache und Journale für Scheidekünstler und Apotheker. Als weitere Zeitschriften erschienen 1795 das Berliner Jahrbuch der Pharmazie, 1815 ein Repertorium (Gehlen) und 1823 das Magazin für Pharmazie.

sationen in Gedankenverbindung kommen. Auf dem Tauschweg kam allmählich eine kleine Bibliothek zusammen. Die Redaktion lag längere Zeit in den Händen von Basler Apothekern. Nach *Bernoulli* redigierten *Dr. P. Fleissig* 1914—1923, *Dr. P. Casparis* seit 1923.

Neben der Vereinheitlichung der Arzneibücher und Verordnungen bemühte sich der Verein ebenfalls mit Erfolg um die staatliche Regelung des Gewichtswesens durch Einführung des metrischen Systems, sowie um die Eichung und Kontrolle der Apothekenwaagen. An seinen Jahresversammlungen bot er wissenschaftliche Vorträge, bei denen die Prominenten auf dem Gebiete der Pharmazie zu Worte kamen.

Folgende Gründungen und Stiftungen sind vom S. A. V. oder von einzelnen seiner Mitglieder gemacht worden:

- 1887. Gründung einer Hilfskasse für Vereinsmitglieder und ihre Angehörigen.
- 1892. Flückigerstiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Pharmazie, international. Kapital 1936: Fr. 23 000.—.
- 1897. Schaffung einer Pharmazeutischen Zentralbibliothek, welche im Pharmazeutischen Institut in Bern aufgestellt wurde.
- 1912. Ständiges Sekretariat mit Sitz in Zürich, später vereinigt mit dem Bureau des Syndikates für die Interessen der schweizerischen Pharmazie.
- 1918. Gründung des Fonds zur Förderung der pharmazeutischen Wissenschaften in der Schweiz. Gründer: Prof. *Dr. H. Golaz* und *Dr. Kurt Siegfried*. Kapital 1936: Fr. 60 000.—.
- 1930. Gründung einer interkantonalen Arzneiprüfungsanstalt (A. P. A.) in Bern⁴⁰²).

An den Landesausstellungen in Genf (1896) und Bern (1914) wurde dem Verein die goldene Medaille, bzw. der große Ausstellungspreis, zuerkannt.

Wie vielseitig und kompliziert die Fragen sind, welche die Pharmazie auf schweizerischem Gebiet berühren, mag eine trockene Aufzählung der einschlägigen eidgenössischen Gesetze und Bestimmungen ergeben. Das Eingehen auf Einzelheiten würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Es waren zu besprechen: das revidierte Obligationenrecht, das Lebensmittelgesetz, die neue

⁴⁰²) An dieses Institut, das eigentlich von Staats wegen geführt werden sollte, hat die schweizerische Apothekerschaft von 1930—1937 über 100 000 Franken ausgelegt.

Militärorganisation, das Betäubungsmittelgesetz, die Alkoholgesetzgebung, Fragen des Zolles und des Markenschutzes. Das einschneidendste war das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Die Apotheker hatten gefordert, daß nur die öffentlichen Apotheken für die Lieferung von Medikamenten an die Versicherten in Betracht kommen sollen, und daß nur an Orten, wo keine öffentliche Apotheke bestehe, den Ärzten die Abgabe von Arzneien zu gestatten sei. Das Postulat wurde vom National- und Ständerat abgelehnt⁴⁰³).

Im Jahre 1881 hatte der S. A. V. eine Broschüre ausarbeiten lassen, welche zur Verbesserung des Apothekenwesens beitragen sollte. Sie war in Form einer Statistik mit erläuterndem Bericht und positiven Vorschlägen den Behörden eingereicht worden⁴⁰⁴). Seither haben die Krisenzeiten einer nochmaligen Verschärfung der Lage im Apothekenwesen gerufen. Dies veranlaßte zu einer neuerlichen Eingabe an den Bund und die Kantone 1934⁴⁰⁵). Es wird darauf hingewiesen, wie sich die Verhältnisse in den letzten drei Jahrzehnten grundlegend geändert haben. Überfüllung des Berufes, die Einmischung Fachfremder in den Arzneimittelhandel werden aufgezeigt. „In Gefahr steht nicht nur das Interesse des Apothekers selbst, an einer standeswürdigen und seine wirtschaftliche Existenz gewährleistenden Berufsausübung. Gefährdet sind vielmehr auch die Interessen der Allgemeinheit, die öffentliche Sicherheit und Gesundheit.“ Die Mittel, welche nach der Ansicht der schweizerischen Apothekerschaft zur Gesundung der Verhältnisse anzuwenden wären, sind dort im einzelnen genannt und begründet.

Für ein umfassendes schweizerisches Medizinalgesetz waren von den Apothekern schon Ende der Siebzigerjahre bei Bundesrat und -versammlung Schritte unternommen worden.

Auch für den pharmazeutischen Hochschulunterricht bemühte sich der S. A. V. in mehrfachen Eingaben (von 1878 an).

Um das Spezialitätenunwesen zu beschneiden, den Geheimmittelschwindel aufzudecken, schuf er eine besondere Spezialitätenkommission, welche ein Regulativ aufstellte.

Bestrebungen zu einer interkantonalen Vereinheitlichung der Arzneytaxen waren 1907 im Gange.

Der S. A. V. gibt sich Mühe, die Sanitätsverhältnisse, welche die Pharmazie betreffen, in der Schweiz auf eine einheitliche Linie

⁴⁰³) *Schmid* 140 ff.

⁴⁰⁴) Die Verhältnisse der Pharmazie in der Schweiz, Schaffhausen 1881.

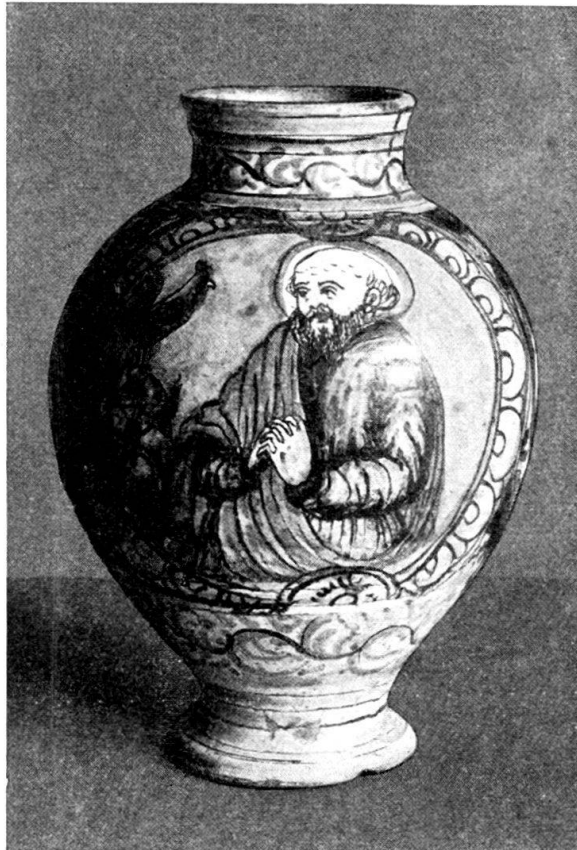
⁴⁰⁵) S. A. Z. 1934, 494.

zu bringen. Er stellt sich den kantonalen Vereinen bei der Revision der Medizinalgesetze zur Verfügung, um diese im Sinne des Volkswohles zu regeln. Das Ziel konnte erst teilweise erreicht werden.

Zu all diesen Fragen des Gesamtvereins hatten die Kantonalverbände Stellung zu nehmen. In den Baslerprotokollen spiegeln sich die Vorarbeiten, Beratungen und Kommissionsanträge. Trotzdem der B. A. V. dem Zentralverband nie einen Präsidenten gestellt hat, war die Anteilnahme an diesen wichtigen und vielseitigen Traktanden allezeit eine rege, gelegentlich sogar bewegte.

Die Verhandlungen im allgemeinen wurden erschwert, weil die Kantone auf dem Gebiete des Medizinalwesens allein zuständig sind und dasselbe in verschiedenartigem Sinne ausüben.

In dieser Beziehung bedeutet die kantonale Souveränität zweifellos eine Rückständigkeit gegenüber anderen Kulturstaaten.



Apothekengefäß. Polychrome Majolika.

16. Jahrhundert.

S. S.